

## Die Versorgung mit Lebensmitteln. Der deutsche Handelstag über die Zucker- verteilung.

✚ Berlin, 24. Aug. (Telegr.) Nach den geltenden Bestimmungen ist die Zuckererteilung im Reiche gegenwärtig auf der Grundlage geregelt, daß die Reichszuckerstelle den Kommunalverbänden Bezugscheine über die auf sie entfallenden Zuckermengen überweist; die Kommunalverbände können dann den ihnen zugeteilten Zucker selbst beziehen oder die Bezugscheine an den Handel weitergeben. Von der durch diese Bestimmungen geschaffenen Möglichkeit, die bisherigen Verkehrsbeziehungen im Zuckerhandel wenigstens teilweise aufrechtzuerhalten, wird keineswegs überall und nicht in vollem Maße Gebrauch gemacht. In vielen Fällen haben die Kommunalverbände den Großhandel völlig von der Zuckererteilung ausgeschlossen, wobei geldliche Interessen nicht selten ausschlaggebend gewesen sein dürften. Aber auch da, wo sich die Kommunalverbände zum Bezuge des Zuckers der Hilfe des Handels bedienen, sind mehr oder weniger erhebliche Störungen in den alten Geschäftsbeziehungen eingetreten. Dadurch, daß die Reichszuckerstelle bestimmte Raffinerien für die Lieferung des zugeordneten Kontingents anweist, sind regelmäßig zunächst die altgewohnten Verbindungen zwischen Herstellern und Großhändlern zerrissen. Nach der von vielen Kommunalverbänden getroffenen Regelung gilt das gleiche für den Verkehr zwischen Großhändler und Kleinhändler. Unter allen Umständen aber liegt es im Grundsatz der jetzigen Regelung begründet, daß die Absatzbeziehungen des Kleinhandels in die Grenzen des Kommunalverbandes gebannt sind. Die Bevölkerung eines ländlichen Bezirks ist daher beispielsweise nicht in der Lage, in gewohnter Weise ihren Bedarf beim Kleinhändler der nahen Kreisstadt zu decken, wenn diese in einem andern Kommunalverbande liegt. Eine gewisse Milderung der geschilderten Uebelstände ist insofern eingetreten, als die Landeszentralbehörden mehrere Kommunalverbände zu sogenannten Vermittelungsstellen zusammengefaßt haben, innerhalb deren dem Handel ein größerer Spielraum zur Betätigung bleibt. Alle Wünsche der beteiligten Gewerkschaften sind auch damit freilich nicht erfüllt; die den Verkehr beengenden Schranken sind nur weiter gezogen, aber nicht beseitigt. Diese tatsächlichen Zustände beschäftigten den Ausschuss des deutschen Handelstages in einer eingehenden Beratung, zu der Vertreter der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels zugezogen waren; auch Vertreter der Reichszuckerstelle wohnten den Verhandlungen bei. Von Seiten der Zuckerindustrie wurde im Verlauf derselben besonderer Nachdruck auf die Beseitigung des Rechts der Kommunalverbände zum Selbstbezug gelegt. Man war sich aber völlig darüber klar, daß damit allein eine durchgreifende Behebung der von den beteiligten Kreisen beklagten Uebelstände nicht erreicht werden würde, vielmehr schienen die verhältnismäßig befriedigenden Erfahrungen, die mit den Vermittelungsstellen gemacht worden sind, darauf hinzuweisen, daß in der durch sie gegebenen Richtung die Organisation weiter ausgebaut werden müsse. Das führt letzten Endes zur Forderung der Reichszuckerkarte, welche die Möglichkeit bietet, den gesamten Verkehr mit Zucker wieder in die Friedensbahnen einzulenken, von der einzigen Beschränkung des Verbrauches abgesehen. Der Ausschuss war der Überzeugung, daß einer solchen Regelung keine hinreichenden Bedenken entgegenstünden und sie sich ohne wesentliche Schwierigkeiten werde durchsetzen lassen. Zugestanden wurde nur die Notwendigkeit, den Hersteller von Verbrauchszucker nach der Richtung hin zu binden, daß er lediglich an seine alten Abnehmer zu liefern hat. Im Sinne dieser Stellungnahme gab der Ausschuss folgende Erklärung ab:

Das den Kommunalverbänden in § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 gegebene Recht, den auf sie entfallenden Zucker selbst zu beziehen, ist zu beseitigen. Zu fordern ist der Erlaß einer Bestimmung, durch welche die Hersteller von Verbrauchszucker (Raffinerien und Weißzuckerfabriken) angewiesen werden, Zucker nur an solche Firmen zu verkaufen, an die sie vor dem Kriege ihren Zucker abgesetzt haben. Diese Bestimmung soll auch für die Bezugscheine der Zuckererteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe gelten. Mit dieser Einschränkung und abgesehen von der Begrenzung des Verbrauchs ist die Freiheit des Verkehrs mit Zucker durch Einführung einer Reichszuckerkarte wiederherzustellen, für die folgende Richtlinien empfohlen werden: 1. Die Karte gilt einheitlich für das ganze Reichsgebiet und setzt für den Verbraucher die gleiche Zuckermenge für jeden Monat fest. 2. Jeder Kleinhändler darf Zucker an Verbraucher nur gegen die für den Monat gültige Karte abgeben; er kann Zucker nur in denjenigen Mengen beziehen, die er durch Ablieferung einer entsprechenden Anzahl vereinnahmter Zuckerkarten belegt. 3. Der Kleinhändler tauscht die sich bei ihm ansammelnden Karten beim Kommunalverband gegen Bezugscheine aus. 4. Der Großhändler sammelt die vom Kleinhändler auf ihn übertragenen Bezugscheine und tauscht sie seinerseits bei einer Raffinerie gegen seine Zuckerverladungen aus. 5. Die Bezugscheine werden von der Reichszuckerstelle ausgefertigt und durch die Kommunalverbände den Kleinhändlern zugeführt. 6. Die Bezugscheine sind übertragbar und zeitlich nicht begrenzt, sie lauten nicht auf eine bestimmte Raffinerie.